

Kleingartengemeinschaft Hasenheide e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **Kleingartengemeinschaft Hasenheide e.V.** und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 21714 Nz eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch freiwillige, unentgeltliche, gemeinnützige Tätigkeit der Mitglieder.
6. Insbesondere fördert der Verein das Kleingartenwesen durch:
 - den Erhalt der Kleingartenanlage
 - Gartenfachberatung und Erfahrungsaustausch
 - Achtung des Natur- und Umweltschutzes
 - Pflege des Zusammenlebens
 - Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen
 - Zusammenarbeit mit anderen Kleingartenvereinen

- Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit für ein besseres Verständnis zur Natur und Umwelt
 - Förderung der Allgemeinheit durch die Möglichkeit, dass jeder die Kleingartenanlage betreten und an den öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen kann
 - Teilnahme am gesellschaftlichen Leben der Gemeinde Mühlenbeck
 - Aufklärung der Allgemeinheit über das Wesen der Kleingärtnerei und deren Bedeutung für die Umwelt
7. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig, fremdenfeindliche Bestrebungen werden nicht geduldet.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, nicht Mitglied eines anderen Kleingartenvereins ist und die Satzung anerkennt.
2. Pro Parzelle kann nur ein ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Die ordentliche Mitgliedschaft ist verbunden mit dem Stimmrecht, der Zahlungspflicht für Beitrag und Umlagen und alle weiteren Bestimmungen des § 4.
3. Alle anderen Unterpächter einer Parzelle können die passive Mitgliedschaft erwerben. Passive Mitglieder können das ordentliche Mitglied der gleichen Parzelle in den Rechten und Pflichten des § 3 Ziffer 2 vertreten, haben sonst aber kein Stimmrecht und keine Zahlungspflicht für Beitrag und Umlagen. Für passive Mitglieder gelten alle weiteren Bestimmungen des § 4 Ziffern 1 bis 3. sowie Ziffer 4. a) und c) - f).
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung einer Aufnahmegebühr pro Parzelle und nach unterschrittlicher Anerkennung dieser Satzung durch den Aufzunehmenden wirksam. In der Regel erfolgt dies in Verbindung mit dem Abschluss eines Unterpachtvertrages für eine Kleingartenparzelle.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie unter Beachtung bestehender Ordnungen die Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Jedes Mitglied kann in Vorstands- und andere ehrenamtliche Ämter gewählt oder berufen werden.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung und die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins einzuhalten und für deren Umsetzung und Erfüllung aktiv zu wirken,
 - b) Beiträge, Zahlungen und Umlagen entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung pünktlich zu entrichten,
 - c) nicht gegen den Natur- und Umweltschutz zu verstoßen,
 - d) das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen,
 - e) unentgeltliche Gemeinschaftsarbeit zur Errichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von Gemeinschaftseinrichtungen einschließlich Wege und Freiflächen zu leisten; die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsarbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung,
 - f) gutnachbarliche Beziehungen zwischen den Mitgliedern auf Grundlage gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme zu pflegen,
5. Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 2 haben darüber hinaus Beiträge, Zahlungen und Umlagen entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung pünktlich zu entrichten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist beendet durch

- a) Austritt. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 - b) Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Mitgliederbeschlüsse oder wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung unbegründet seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein innerhalb von drei Monaten nach Mahnung nicht nachkommt.
 - c) Tod des Mitgliedes.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Umlagen oder Spenden kann zwischen dem Verein und dem austretenden Mitglied vereinbart werden. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 6

Beiträge, Umlagen und sonstige Zahlungen

1. Zur Deckung der allgemeinen Vereinsaufgaben wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der im Voraus, einmal jährlich, auf das Konto der KGG Hasenheide e.V. einzuzahlen ist. Im Mitgliedsbeitrag sind enthalten:
 - a) der Vereinsmitgliedsbeitrag,
 - b) Verbandsbeiträge (anteilig) des Vereins für die Mitgliedschaft im Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V.
2. Bei Neuaufnahme in den Verein ist durch Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 2 eine einmalige Aufnahmegebühr zusammen mit den Beiträgen für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.
3. Für außergewöhnliche Aufwendungen, für Erweiterungs- und Verschönerungsvorhaben und für notwendige Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Umlagen können von der Mitgliederversammlung jährlich bis zur zweifachen Höhe des Vereinsmitgliedsbeitrages beschlossen werden.
4. Die Höhe des Vereinsmitgliedsbeitrags, der Umlagen und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
5. Eine Beitragserhöhung des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Pankow e.V. wird von dessen zuständigen Organen beschlossen und ist für den Verein und seine Mitglieder bindend.
6. Bei Zahlungsverzug wird das Mitglied gemahnt. Mit jeder schriftlichen Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben. Die Höhe der Mahngebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
7. Ersatzzahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden im Rahmen der unentgeltlichen Gemeinschaftsarbeit sowie deren Höhe werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
8. Der Vorstand verwaltet die gesamten Finanzen des Vereins auf der Grundlage der Finanzordnung.
9. Alle finanziellen Mittel dürfen nur
 - im Interesse der Mitglieder,
 - zur Begleichung staatlicher, kommunaler und anderer regelmäßig wiederkehrender Verpflichtungen (Energie, Wasser, Abwasser, Versicherung etc.),
 - für den Natur- und Umweltschutz,
 - zur Erhöhung der Attraktivität der Anlage,
 - für sonstige gemeinnützige Zweckeeingesetzt werden.

10. Mitglieder des Vereins können für ihre Tätigkeiten und besondere Arbeitsleistungen, die sie für den Verein im Rahmen der Instandhaltung und Verwaltung erbringen, Zahlungen auf der Basis eines befristeten Anstellungsvertrages für geringfügige Beschäftigungen oder pauschalierte Aufwandsentschädigungen erhalten, wenn die Finanzierung durch den Haushaltsplan des Vereins gesichert ist. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist als höchstes Organ des Vereins mindestens einmal jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
Die Einladung ist vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens 4 Wochen den Mitgliedern zuzustellen.
Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich bzw. durch die nach § 3 Ziffer 3 bevollmächtigten passiven Mitglieder ausgeübt werden. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis zu 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand gegeben werden. Über die Annahme von Anträgen während der Mitgliederversammlung entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, sofern zwingend Gründe vorliegen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Verein einberufen werden, wenn dies mindesten 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.
4. Zu einem Satzungsänderungsbeschluss ist eine 2/3 - Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
5. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und erfolgt durch Handhebung. Geheime Abstimmungen können beantragt werden.
6. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem Vorsitzenden oder dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden oder zwei anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands unterzeichnet wird.

7. Über die Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern oder Kassenprüfern wird ein Wahlprotokoll gefertigt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem Vorsitzenden oder dem 1. Stellvertreter oder zwei anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands unterzeichnet wird.
8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
 - b) Wahl von Delegierten zum Verbandstag des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Pankow e.V.; die Anzahl der zu wählenden Delegierten legt der Bezirksverband fest,
 - c) Wahl von Kassenprüfern gemäß § 11,
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und des Finanzberichts des Vorstands,
 - e) Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes der Kassenprüfer,
 - f) Wahl bzw. Abwahl von Mitgliedern des Vorstands und von Kassenprüfern,
 - g) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, des Vereinsmitgliedsbeitrags, der Umlage und der Entgeltzahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden,
 - h) Beschlussfassung über die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie über Änderungen bereits gefasster Beschlüsse,
 - i) Auflösung des Vereins

§ 9

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
 - Vorsitzenden,
 - 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - 2. Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - Schriftführer,
 - Schatzmeister.
2. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden oder den 1. Stellvertreter des Vorsitzenden allein oder durch zwei andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
3. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Alle Geschäfte des Vereins werden vom geschäftsführenden Vorstand auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des Vereins geführt.
5. Der geschäftsführende Vorstand beruft Vereinsmitglieder in den erweiterten Vorstand und in andere Ehrenämter.

6. Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der geschäftsführende Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
7. Die Arbeit des geschäftsführenden Vorstands erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
8. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden und/oder Zahlungen auf der Basis eines befristeten Anstellungsvertrages für geringfügige Beschäftigungen gewährt werden. Die Steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Vorlage von Nachweisen bleibt davon unberührt.
9. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, zur Erhaltung der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit, von der Aufsichtsbehörde für die Erhaltung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit oder vom dafür zuständigen Amtsgericht für die Eintragung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen verlangt werden, zu beschließen. Ein derartiger Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Die nächste Mitgliederversammlung wird davon in Kenntnis gesetzt.

§ 10

Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - Der geschäftsführende Vorstand,
 - die Abteilungsleiter und Fachwarte,
 - weitere Vereinsmitglieder, die vom geschäftsführenden Vorstand in den erweiterten Vorstand berufen werden.
2. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Vermittlung und Umsetzung der Inhalte der Satzung, der Ordnungen und Regelungen des Kleingartenwesens und des Vereins sowie der Beschlüsse an die Vereinsmitglieder.
3. Außer den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands unterliegen die Mitglieder des erweiterten Vorstands keiner bestimmten Amtszeit.
4. Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung des geschäftsführenden Vorstands zu Beratungen zusammen.
5. Der erweiterte Vorstand führt seine Geschäfte auf der Grundlage der Geschäftsordnung nach § 9 Ziffer 3 und fasst seine Beschlüsse.

§ 11

Finanz- und Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle 4 Jahre mindestens 2 Finanz- und Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Finanz- und Kassenprüfer dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.
2. Die Finanz- und Kassenprüfer haben nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung des Vermögens, der Finanzen und der Kassen des Vereins vorzunehmen. Über das Ergebnis ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine dafür einberufene Mitgliederversammlung. Hierzu ist die Anwesenheit der Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Auflösung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
2. Erscheint zu dieser Mitgliederversammlung weniger als die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, so ist der Termin zur Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von 6 Wochen bekannt zu geben. Danach ist die Mitgliederversammlung zu schließen. Die Einladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss diesen Grund besonders enthalten und wiederum schriftlich erfolgen. Erscheinen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wiederum weniger als die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, so ist diese außerordentliche Mitgliederversammlung dennoch beschlussfähig.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden und ein zweites durch den Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied als die Liquidatoren des Vereins.
4. Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Aufteilung des Vermögens. Die Beschlussfassung hierüber bedarf einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kleingartenwesens.
6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Datenschutzerklärung

1. Zur Erfüllung seines Vereinszweckes ist der Verein berechtigt, von den Mitgliedern personenbezogene Daten zu erfassen und zu verarbeiten. Er ist hierbei an die Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzverordnungen und Datenschutzgesetze gebunden.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seinen Vor- und Nachnamen, sein Geburtsdatum, seinen Familienstand, seine Adresse und seine Telefonnummer auf. Die personengebundenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt.
3. Sonstige personenbezogenen Daten und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein intern nur dann erhoben, verarbeitet und genutzt, wenn dies für die Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist.
4. Beim Austritt werden Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Familienstand, Adresse und Telefonnummer des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.
5. Personenbezogene Daten eines ausgetretenen Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.04.2018 beschlossen.
2. Sie tritt mit ihrer Registrierung beim Amtsgericht Charlottenburg in Kraft
3. Die Satzung der Kleingartengemeinschaft Hasenheide e.V. vom 23.03.2013 wird mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft gesetzt.
4. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form